

Stadt Emsdetten Am Markt 1 48282 Emsdetten

Lass Immobilien GmbH
Wolbecker Windmühle 67
48167 Münster

Datum 14.05.2025
Ihr Zeichen Linda Wawerzonnek
Ihr Schreiben vom 14.05.2025
Mein Zeichen
Tel. 0 25 72/922- 513
Fax 0 25 72/922- 199
Email melanie.moellmann@emsdetten.de
Internet www.emsdetten.de
Bearbeiter/in Melanie Möllmann
Zimmer 513

Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis der Stadt Emsdetten
Grundstück: Gemarkung Emsdetten, Flur 44, Flurstück 447
Knollenwiese 22, 48282 Emsdetten

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom 14.05.2025 teile ich Ihnen mit, dass im Baulastenverzeichnis der Stadt Emsdetten für das o.g. Grundstück **keine** Baulast eingetragen ist.

Gebührenbescheid:

Diese Auskunft ist gem. Tarifstelle 3.1.5.6.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) vom 8. August 2023 in der z.Zt. gültigen Fassung gebührenpflichtig.
Gebühr: 30 € je Grundstück.

Für diese Auskunft wird die Gebühr auf

30,00 €

festgesetzt.

Fälligkeit:

Die Verwaltungsgebühr ist mit der Kostenentscheidung fällig. Ich bitte, den Betrag innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des **Kassenzeichens 85.21469.2** auf eines der unten genannten Konten der Stadtkasse Emsdetten zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage muss schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Die elektronische Form wird durch

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN DE50 4035 1060 0000 0000 24
BIC WELADED1STF
Volksbank im Münsterland eG
IBAN DE83 4036 1906 0020 8004 10
BIC GENODEM1IBB

Commerzbank Emsdetten
IBAN DE38 4004 0028 0120 1110 00
BIC COBADEFFXXX

Montag-Freitag	Geschäftszeiten
Dienstag	9.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr
	14.00 - 17.00 Uhr
	und nach Vereinbarung

Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden. Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Die Erhebung der Klage gegen meine Gebührenfestsetzung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung, sodass sie nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung befreit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Möllmann